

Richtlinien

zur Förderung von Solarkollektor- und Photovoltaikanlagen in der Kreisstadt Saarlouis

Hinweis:

Beschluß des Stadtrates vom 20.12.1996 in der Fassung vom 12.02.1998

1. Im Hinblick darauf, daß fossile Energieressourcen nur begrenzt vorhanden sind und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes die CO₂-Emissionen verringert werden sollen, gewährt die Kreisstadt Saarlouis im Interesse des stärkeren Einsatzes erneuerbarer Energien Zuwendungen für Solaranlagen.
2. Gefördert werden Solarkollektoranlagen für Brauchwassererwärmung und netzgebundene Photovoltaikanlagen $\geq 1 \text{ kW}_p$, für die ein Antrag nach Markteinführungsprogramm des Saarlandes gestellt wurde.
3. Für Photovoltaikanlagen gewährt die Stadt einen Zuschuß von 750,00 €. Für Solarkollektoranlagen gewährt die Kreisstadt Saarlouis einen Zuschuß in Höhe von 50 % der Fördermittel des Landes, mindestens 500,00 €.
4. Der Rat behält sich Ausnahmeregelungen für Vereine, Verbände usw., die im öffentlichen Interesse stehen, vor.
5. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.
6. Eine Förderung solarer Anlagen durch die Kreisstadt Saarlouis erfolgt nur dann, wenn ein Zuwendungs- und Abrechnungsbescheid des Landes vorliegt. Im übrigen gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Markteinführung erneuerbarer Energien in der bei Antragstellung gültigen Fassung.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung bzw. Zuschuß besteht nicht. Die Förderung wird im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
8. Der Antrag zur Förderung ist vor Maßnahmebeginn bei der Kreisstadt Saarlouis, Dezernat für Umwelt und Jugend, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, zu stellen.

9. Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis in seiner Sitzung am 20.12.96 beschlossen. Sie gelten auch für noch nicht installierte Anlagen, wenn bereits vor dem 20.12.96 ein Antrag nach dem Markteinführungsprogramm des Saarlandes gestellt wurden.